

NEUE CHANCEN
FÜR DIE NATUR



GEHÖLZSCHNITT UND ARTENSCHUTZ

Info

3.9

HAN
NOV
ER 



Region Hannover





Gehölzschnitt & Artenschutz

Wann darf ich Gehölze schneiden und was muss ich dabei beachten?

Sobald die Natur im Frühjahr zum Leben erwacht, beginnt auch der Mensch seine aktive Zeit im Garten. So wird vor dem Vegetationsaustrieb häufig die Gelegenheit genutzt, den Garten fit für den Frühling zu machen und bei dieser Gelegenheit Bäume und Sträucher zu schneiden oder auch zu roden. Dabei ist – neben eventuell zu beachtenden kommunalen Baumschutzsatzungen – immer auch das allgemeine und besondere Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. Dieses Faltblatt soll Ihnen einen Überblick zu den gesetzlichen Fristen zum Schutz der Natur in Niedersachsen geben.

Bäume im Wald, in Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Grundflächen dürfen ganzjährig unter Beachtung des besonderen Artenschutzes beschnitten, gefällt und beseitigt werden. Außerhalb dieser Flächen ist das nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02. erlaubt. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Bäume.

Für Sträucher und Hecken gilt ein generelles Verbot der Beseitigung vom 01.03. bis 30.09. (gesetzliche Vegetationsperiode). Wie bei den Bäumen sind auch hier nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen erlaubt. Auch hierbei ist der besondere Artenschutz zu beachten.



Baumschutzsatzungen sind gemeindliche Regelungen, die unabhängig von den Artenschutzbestimmungen in einigen Städten und Gemeinden gelten. Sie ersetzen die Bestimmungen des Artenschutzes nicht.

Die gesetzlich festgeschriebene Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1.4. – 15.7. regelt das Verhalten in der freien Landschaft (z.B. Anleinplicht für Hunde). Sie hebt die Schutzfristen des Artenschutzes nicht auf.

Im Wald gelten die oben genannten Schnitt- und Beseitigungsregelungen nicht. Hier sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung des Waldgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzrechtes sind allerdings auch hier einzuhalten.

Diese Rechtsvorschriften müssen Sie beim Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken beachten:

- a) Allgemeiner Artenschutz
- b) Besonderer Artenschutz
- c) Baumschutzsatzungen
- d) Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

a) Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):





Bäume:

Waldbäume, Bäume in landwirtschaftlichen Schnellwuchsplantagen, in Gärten, Kleingärten, Parks, auf Friedhöfen und in gärtnerischen Betrieben dürfen grundsätzlich ganzjährig beschnitten oder gefällt werden. Der besondere Artenschutz ist immer zu beachten. Ob ein Campingplatz ganz oder teilweise als gärtnerisch genutzte Fläche anzusehen ist, muss aufgrund der Verschiedenartigkeit dieser Anlagen im Einzelfall entschieden werden.

Ausnahmen: Alle anderen Bäume in freier Landschaft, auch Straßenbäume, unterliegen der Schutzfrist (1. März bis 30. September). Innerhalb dieses Zeitraums sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen!) Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Bäume zulässig. Rückschnitte oder Fällungen zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage sind immer erlaubt. Planbare Maßnahmen (regelmäßige Maßnahmen zur Verkehrssicherung) sind außerhalb der Schutzfrist vorzunehmen. Auch hier muss der besondere Artenschutz (siehe b) beachtet werden.

Dieses zeitlich begrenzte Verbot dient dem Schutz aller Arten, welche auf Gehölze angewiesen sind. Es soll insbesondere das Blütenangebot für Insekten sicherstellen sowie Brutplätze für Vögel erhalten.

Sträucher:

Darunter fallen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die nicht Bäume sind. Sie dürfen zwischen dem 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt (= bodennah abgeschnitten) oder beseitigt werden, egal, ob im Garten oder in der freien Natur. In diesem Zeitraum sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses erlaubt. Die Ausführungen zum besonderen Artenschutz sind zu beachten. Darüber hinaus gilt auch hier, dass innerhalb der Schutzfrist weitergehende Maßnahmen nur zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage zulässig sind.

§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sieht noch weitere Ausnahmen von den oben genannten Verboten vor. Für den Bürger ist im Regelfall jedoch hauptsächlich die akute Gefahrenlage von Bedeutung. Zu weiteren Ausnahmegründen kontaktieren Sie bitte die untere Naturschutzbehörde.

b) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet Verbote zum Schutz von Tieren und Pflanzen, die durch den besonderen Artenschutz geschützt sind. Hierunter fällt eine Vielzahl der allgemein bekannten Tiere, so z. B. alle hier wild vorkommenden Vogelarten. Auch Igel, Maulwürfe, Fledermäuse, Hornissen und Hummeln gehören zu den besonders geschützten Arten.

Bei allen nach den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (siehe a) zulässigen Schnitt- und Fällarbeiten ist daneben immer auch der besondere Artenschutz zu beachten.

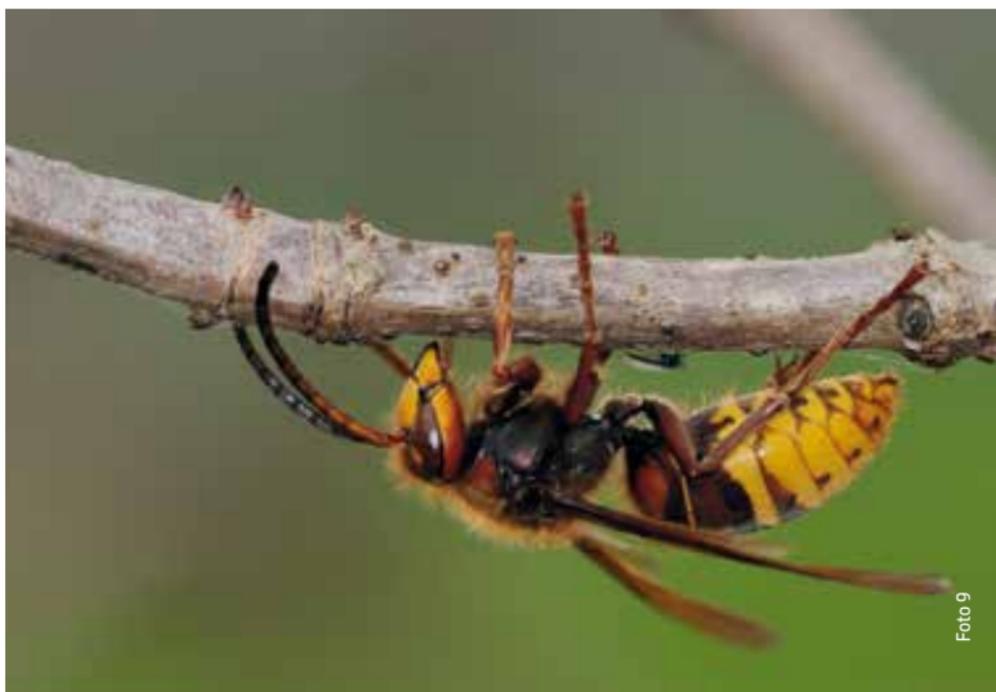




Foto 10

Diese Kombination von allgemeinem und besonderem Artenschutz kann z.B. dazu führen, dass das nach allgemeinem Artenschutzrecht zulässige Zurückschneiden oder Fällen eines im Garten stehenden Baumes nicht durchgeführt werden darf, solange ein geschütztes Tier diesen Baum als Lebensstätte beansprucht. Das klassische Beispiel ist ein besetztes Vogelnest. Die Fällung des Baumes muss dann so lange verschoben werden, wie das Nest von den Tieren benutzt wird. Erst wenn die Nestlinge flügge sind und die Vögel das Nest aufgegeben haben, erlischt der Schutz dieser Lebensstätte und der Rückschnitt oder die Fällung des Baumes kann durchgeführt werden.

Nicht nur die Tiere, sondern auch ihre Lebensstätten stehen unter Naturschutz!

Bei älteren Bäumen ist vor einem Rückschnitt oder einer Fällung auf Spalten und Asthöhlen zu achten. Höhlenbrüter (wie Stare, Sperlinge oder Meisen), aber auch Fledermäuse könnten diese Hohlräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte benutzen. Daher sollte ein solcher Baum vor dem Rückschnitt oder der Fällung unbedingt von einer qualifizierten Fachperson auf aktuell genutzte Lebensstätten untersucht werden.

Dauerlebensstätten (z. B. Bäume mit Krähenestern oder Fledermausquartieren) sind ganzjährig geschützt. Für den Fall, dass ein solcher Baum gefällt werden soll, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme von dem Verbot gestellt werden.



Foto 1

Merke: Je älter der Baum, desto interessanter wird er für die Natur!

Übrigens: Auch Ihr Efeu am Haus, der nicht unter Artenschutz steht, darf nicht zurückgeschnitten werden, wenn sich ein Vogel darin ein Nest gebaut hat. Durch einen Rückschnitt würde das Nest für Fressfeinde sichtbar und somit der Bruterfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht. Auch hier muss die Aufgabe des Nestes durch die Tiere abgewartet werden.

c) Baumschutzsatzungen

Städte und Gemeinden erlassen Baumschutzsatzungen. Sie sollen den Baum- und Strauchbestand innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes sichern und zielen nicht speziell auf den Artenschutz. Daher schreiben sie im Regelfall vor, ab welcher Baumgröße oder sonstigen Dimension die Baumschutzsatzung gilt. Eine von der Stadt oder Gemeinde erteilte Ausnahme von der Satzung zur Fällung eines Gehölzes schafft den Artenschutz nicht aus der Welt! Das bedeutet, dass das unter a) und b) Gesagte unverändert gilt, auch wenn eine Ausnahme nach einer Baumschutzsatzung erteilt wurde. Ob es in Ihrer Gemeinde oder Ihrem Ortsteil eine Baumschutzsatzung gibt, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung.

d) Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

Der Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli beschreibt die Kernzeit, in der Tiere brüten, beziehungsweise Junge zur Welt bringen und deshalb besonders gefährdet sind. Daher schreibt der § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für diese Zeit besondere Schutzmaßnahmen vor. Diese ersetzen die Vorschriften über den allgemeinen und besonderen Artenschutz nicht, sondern schreiben zusätzliche Verhaltensregeln in der freien Landschaft vor. So ist dort unter anderem geregelt, dass Hundehalter ihr Tier an der Leine führen müssen. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten können weitergehende Bestimmungen zur Anleinplicht gelten.

Die tatsächliche Brut- und Setzzeit ist übrigens deutlich länger als die gesetzliche! Bei Eulenvögeln und Seeadlern beginnt sie bereits im Februar und geht teilweise bis in den August.



Bei Zweifeln und Fragen hinsichtlich des Artenschutzes lohnt sich immer eine Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde:

(naturschutz@region-hannover.de oder Telefon: 0511/616-22701).





Bäume und Sträucher schneiden

Viele Tiere brauchen Bäume und Sträucher zum Leben. Die Bäume und Sträucher müssen geschützt werden.



Bild 1

Deshalb gibt es das **Natur-Schutz-Gesetz**.

Das Gesetz gilt auch in Ihrem Garten.

Wir erklären Ihnen, was Sie beachten müssen.

Bäume

Das ist das ganze Jahr erlaubt:

Vorsichtig Äste abschneiden.

Einen Baum im Garten fällen.

Das ist nur von Oktober

bis Februar erlaubt:

Einen Baum an der Straße oder

in der freien Landschaft fällen.

Achtung:

Wenn ein Tier in dem Baum lebt,

dann dürfen Sie **keine** Äste abschneiden

und den Baum **nicht** fällen.



Foto 3

Sträucher und Hecken

Das ist das ganze Jahr erlaubt:

Vorsichtig Äste abschneiden.

Das ist nur von Oktober
bis Februar erlaubt:

Einen Strauch oder eine Hecke entfernen.
Zum Beispiel ganz abschneiden.



Foto 4

Tiere schützen

Im Frühling ziehen

viele Tiere ihre Jungen groß.

Deshalb gelten vom 1. April
bis 15. Juli besondere Regeln.

Zum Beispiel:

Sie müssen Ihren Hund beim
Spaziergang an der Leine haben.



Foto 5

Regeln in Ihrer Stadt oder Gemeinde

Die Regeln aus dem Naturschutz-Gesetz
gelten überall in Niedersachsen.

Vielleicht gibt es in Ihrer Stadt oder
Gemeinde noch andere Regeln.

Diese Regeln heißen:

Baum-Schutz-Satzung.

Fragen Sie bei Ihrer Stadt.

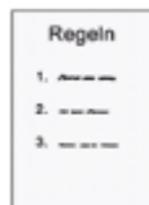


Bild 2



Region Hannover

Region Hannover, Fachbereich Umwelt
Hildesheimer Str. 20 · 30169 Hanover · Telefon: 05 11 / 6 16- 2 26 41 ·
E-Mail: naturschutz@region-hannover.de

Fachliche Bearbeitung:

Gisela Runge

Gestaltung:

Region Hannover, Team Medienservice

Fotos:

Titelfoto: Achim Kühne,

Foto 1: © CeHa-Stock.Adobe.com,

Foto 2: © Gina Sanders-Stock.Adobe.com,

Foto 3: © Zerbor -Stock.Adobe.com,

Foto 4: © sakdam-Stock.Adobe.com,

Foto 5: © Ljupco-Stock.Adobe.com,

Foto 6: Petra Harms,

Foto 7: © Bernd Wolter-Stock.Adobe.com,

Foto 8: © Schlegelfotos-Stock.Adobe.com,

Foto 9: © fabiosa_93-Stock.Adobe.com,

Foto 10: © Thomas Söllner-Stock.Adobe.com,

Bild 1 und Bild 2: Stefan Albers, Atelier Flettinsel,

Lebenshife Bremen 2013

Druck:

Region Hannover, Team Medienservice,

Druckdatum: 03/2022

Text Leichte Sprache:

Büro für Leichte Sprache Volmarstein

Stand:

07/2018

Weitere Informationen zu der Faltblattreihe sind unter
www.hannover.de einzusehen.